

**Geschäftsordnung für die
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Goch und Kvelaer und der Gemeinde Weeze**

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern grundsätzlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist - vgl. § 8 (2) der Zweckverbandssatzung (ZwVsa) -.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Zweckverbandssatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 6 (2) e und f SpkG geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 33 (2) 3 bis 5 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind - vgl. § 8 (5) 1 ZwVsa -. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen - vgl. § 8 (5) 2 ZwVsa -.

§ 4

Abstimmungen und Wahlen

(1) Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung beschlossen, durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden wird geheim abgestimmt.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung des Zweckverbandes nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmengleichheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt - vgl. § 8 (6) ZwVSA -.

(3) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 5

Sitzungsniederschriften

Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.

Sie enthält:

- (1)
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) die gestellten Anträge und die gefaßte Beschlüsse
 - e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. November 1978 in Kraft.